

# RS Vwgh 2020/8/31 Ra 2020/15/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.2020

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §115 Abs2

BAO §167 Abs2

BAO §183 Abs4

## Rechtssatz

Eine Verpflichtung, der Partei das Ergebnis der Beweiswürdigung vor Ergehen der Entscheidung zur Kenntnis zu bringen und diese zu der Rechtsansicht und zu den rechtlichen Schlussfolgerungen zu hören, die das Bundesfinanzgericht seinem Erkenntnis zugrunde zu legen gedenkt, besteht nicht (vgl. Ritz, BAO6, § 115 Tz 15 f, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020150022.L03

## Im RIS seit

07.10.2020

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)